



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

85/2000

Bauverwaltungsamt

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Rat

28.02.2000

TOP

**Aufhebung der Baumschutzsatzung
Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 14.02.2000**

Inhalt der Mitteilung

Mit Schreiben vom 14.02.2000 beantragt die CDU-Fraktion, in der Ratssitzung am 28.02.2000 über die Aufhebung der Baumschutzsatzung der Stadt Lippstadt zu entscheiden. Der Antrag der CDU-Fraktion ist der Vorlage beigelegt.

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Lippstadt ist im April 1989 in Kraft getreten.

Durch die Baumschutzsatzung werden Bäume mit einem Stammumfang von 140 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, geschützt.

Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren jährlich ca. 50 Anträge nach der Baumschutzsatzung gestellt. In ca. 40 der Fälle wurde eine Fällung beantragt. Im Übrigen wurden Rückschnitte bzw. Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen gewünscht.

Im Zuge von Baugenehmigungsverfahren mussten jährlich ca. zehn geschützte Bäume beseitigt werden. In diesen Fällen wurden mit der Baugenehmigung Ersatzpflanzungen gefordert.

Eine Vielzahl der Bürger hat sich über die o.g. schriftlichen Anträge hinaus persönlich oder telefonisch bei den Mitarbeitern des Grünflächenamtes über die Zulässigkeit von Fällmaßnahmen erkundigt und nach den Beratungsgesprächen auf eine schriftliche Bescheiderteilung verzichtet.

Beratungsergebnis

--

Unterschrift

Ergänzungsblatt

27 (63 %) der schriftlichen Anträge auf Erteilung einer Fällgenehmigung wurden positiv entschieden, d.h., die beantragte Genehmigung wurde erteilt.

7 (18 %) der Anträge auf eine vollständige Entfernung des Baumes mussten abgelehnt werden; in diesen Fällen wurden jedoch Rückschnitte, Kronenentlastungen etc. genehmigt.

Lediglich in 7 – 8 (19 %) aller Fälle wurde keine Genehmigung erteilt, d.h., es erfolgten in diesen Fällen keinerlei Eingriffe.

Mehr als die Hälfte aller Anträge bezog sich auf Bäume, die einen Stammumfang von 140 cm bis 200 cm hatten. Die übrigen einschließlich der mehrstämmigen Bäume hatten Umfänge von bis über 500 cm. Bei Bäumen mit größeren Stammumfängen als 140 cm nimmt die Anzahl der Fällanträge kontinuierlich ab.

Ca. die Hälfte aller Fällanträge bezog sich mit etwa gleichen Anteilen auf die Baumarten Weide, Ahorn, Birke und Eiche.

Es liegen keine belegbaren Fallzahlen darüber vor, in welchem Umfang Bäume vor Erreichen des geschützten Stammumfanges von 140 cm oder auch ohne die erforderliche Genehmigung entfernt worden sind. Nur in sehr wenigen Fällen wurde die Stadt durch Anrufe zum Beispiel von Nachbarn auf unzulässige Maßnahmen hingewiesen. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass pro Jahr lediglich ein bis zwei Bußgeldverfahren eingeleitet werden mussten. Gegen nicht erteilte Fällgenehmigungen wurde im Schnitt jährlich in drei Fällen Widerspruch eingelegt. Nur in einem Fall wurde Anfang 1999 Klage erhoben. Eine gerichtliche Entscheidung ist zur Zeit in diesem Fall nicht absehbar.

Bei einer Aufhebung der Baumschutzsatzung sollte vorab anhand der vorhandenen Kartierungsunterlagen geprüft werden, welche Bäume durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen bzw. Unterschutzstellung nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes zukünftig einen besonderen Schutz erfahren sollten.

Anlage